

SATZUNG

des Offenen Wirtschaftsverbandes von kleinen und mittelständischen Unternehmen, Freiberuflern und Selbstständigen in Berlin und Brandenburg e.V. (OWUS-BB e.V.)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(I) Der Verband führt den Namen „Offener Wirtschaftsverband von kleinen und mittelständischen Unternehmen, Freiberuflern und Selbstständigen in Berlin und Brandenburg e.V. (OWUS-BB e.V.)“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Offener Wirtschaftsverband von kleinen und mittelständischen Unternehmen, Freiberuflern und Selbstständigen in Berlin und Brandenburg e.V. (OWUS-BB e.V.)“.

(II) Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.

(III) Der Verband gliedert sich regional.

(IV) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(I) Zweck des Verbandes ist, durch eine gezielte Förderung der kleinen und mittelständischen Unternehmen, der freiberuflich und anderen selbstständig Tätigen einen Beitrag zum Umstrukturierungsprozess in den neuen Bundesländern zu leisten.

(II) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- den Aufbau eines wirksamen Informations- und Beziehungssystems auf Unternehmerbasis, welches auf vielfältige Weise die Entwicklung der einzelnen Unternehmen befördert (Kontaktbörse, Verbreitung von zur Kenntnis gelangten Auftragsvergaben, gemeinsame Präsentationen) mit dem Ziel, die Marktchancen der einzelnen Unternehmen zu erhöhen;

- die Einbringung unserer Anforderungen in die Politik, z. B. durch Diskussionen und Beratung mit politischen Verantwortungsträgern;

- eine umfassende Beratung und aktive Hilfe, z. B. bei der Beantragung und Inanspruchnahme von Fördermitteln und dem Aufbau effektiver Betriebsstrukturen.

(III) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(IV) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(V) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(VI) Änderungen des Zwecks des Verbandes können nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(VII) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuergünstigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeübt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(I) Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden.

(II) Natürliche Personen können zur Förderung des Vereinszweckes eine Fördermitgliedschaft erwerben.

(III) Jede Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der

Vorstand durch Beschluss entscheidet.

(IV) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod;
- Austritt, der schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf den Schluss eines Geschäftsjahres zu erklären ist;
- Streichung;
- Ausschluss.

(V) Der Verband erkennt die Satzung des "OWUS Dachverband e.V." an und wird dessen Mitglied.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt:

- zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte;
- zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen, Fortbildungsmaßnahmen des Vorstandes;
- zur Nutzung der Dienste und Leistungen des Verbandes.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(I) Bei der Aufnahme in den Verband ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu zahlen.

(II) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben (und zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Verbandes) können Umlagen erhoben werden.

(III) Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Streichung oder Ausschluss eines Mitgliedes

(I) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seiner Beitragsverpflichtung nicht nachkommt oder mit der Zahlung von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss wird dem Mitglied mitgeteilt.

(II) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen schädigt. Der Antrag kann von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und ist dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats die Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über die Berufung entscheidet.

§ 7 Organe

Die Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(I) Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern; er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte die/den Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende und einen Schatzmeister. Als der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden einzelvertretungsberechtigt.

(II) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(III) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Entstehende Aufwendungen werden

erstattet. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Der Vorstand ist zuständig für den Abschluss und die Kündigung von Anstellungsverträgen.

(IV) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(V) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(I) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
3. Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages erfolgt in einer Finanzordnung und der Umlagen
4. Wahl der (mindestens 3) Delegierten sowie mindestens 1 Nachfolgekandidaten zur Dachverbandskonferenz
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen; diese bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
6. alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

(II) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(III) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

(IV) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(V) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Schlussbestimmungen - Auflösung des Verbandes

(I) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(II) Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(III) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, sollte sich in der Satzung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die dem Gewollten der Vertragspartner zum Zeitpunkt der Satzungsbeschließung möglichst nahe kommt.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25.02.2011